



Protokoll Gemeinde Allerheiligen bei Wildon

Aktenzahl: SI-2022-1304-00009
Sitzung: Gemeinderat ab 2020
Nr: 004
Datum: «PROT»

Kontaktdaten

SB/Abt: Mag. Alois Sekli
Tel: 03182/820414
Mail: gde@allerheiligen-wildon.at

Protokoll

der Gemeinderatssitzung vom 24.03.2022

Ort: Gemeindeamt Allerheiligen - Sitzungssaal- Sitzungssaal
Zeit: 19:00 Uhr.

Anwesend sind:

Funktion	Partei	Mandatar
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Johanna Böhm
Kassier/Finanzreferent	ÖVP	Alois Feirer
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Markus Anton Hammer
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Josef Johannes Kowald
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Monika Obendrauf
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Manfred Predl
Bürgermeister	ÖVP	Christian Sekli
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Thomas Vinzenz Stradner
Vizebürgermeisterin	ÖVP	Theresia Irmgard Wiedner
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Johann Zirngast
Gemeinderatsmitglied	FPÖ	Erwin Adolf Hödl

Entschuldigt waren:

Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Jürgen Grillitsch
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Herbert Jagersbacher M.B.A.
Gemeinderatsmitglied	SPÖ	Andreas Kurzmann
Gemeinderatsmitglied	DIE GRÜNEN	Christoph Peter Mangold

Darüber hinaus waren folgende Personen anwesend:
Alois Sekli

Die folgende Agenda wurde den Mitgliedern des Gemeinderats mit der Einladung vom 17.03.2022 zur Kenntnis gebracht sowie im Aushang der Gemeinde öffentlich kundgemacht:

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
4. Fragestunde
5. Bericht der letzten Sitzung des Verkehrs-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschusses
6. Bericht der letzten Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses
7. Berichtigung der Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag per 01.01.2020
8. Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2021
9. Entlastung des Gemeindevorstandes
10. Vertrag mit der Gemeindeärztin Dr. Cornelia Kraxner
11. Ansuchen der Fa. WAS – Wohnen am Sonnenhang GmbH
12. Buslinie 521 – Erweiterung des Fahrplans
13. Abwasserkanal: Vergabe Spülung und Kamerabefahrung
14. Hoffeldweg – Grundbücherliche Durchführung der Vermessung
15. Projekt Neu-, Zu- und Umbau des Kindergartens und der Volksschule:
 Auftragsvergabe Trennwand
16. Vertrag mit dem Land Steiermark (Landesstraßenverwaltung) über die
 Sondernutzung von Straßengrund für die Errichtung einer Wasserleitung
17. Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

1. Der Bürgermeister Christian Sekli eröffnet die Sitzung um 19:10 Uhr und konnte die Beschlussfähigkeit feststellen.
2. Bgm. Sekli stellt den Antrag auf Änderung der Tagesordnung. Als Tagesordnungspunkt 18 wird folgender Punkt aufgenommen:
Vergabe des Geschäftslokals Cafe, Nahversorger und Postpartner.

Beschluss: einstimmig

3. Das Protokoll der vorletzten GR-Sitzung wurde einstimmig genehmigt.

4. Fragestunde:

- a. GR Predl: Kann die Gemeinde bei der Planung des Ressourcenparks mitgestalten? In Leibnitz ist die Zufahrtslösung verbesserungsfähig.
Bgm. Sekli: Die Planung erfolgt durch den AWV Leibnitz und es wird eine ähnliche Gestaltung vorgenommen wie in Gralla und St. Johann.
- b. GR Hödl: Die Straßenbeleuchtung beim Kreuzungsbereich L628 / Karnerhofweg ist schlecht positioniert
Bgm. Sekli: Die Angelegenheit wird vor Ort geprüft.

5. Der Bürgermeister las das Protokoll der letzten Sitzung des Verkehrs-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschusses vor und stellte den Antrag auf Genehmigung.

Beschluss: einstimmig

6. Der Bürgermeister las das Protokoll der letzten Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses vor und stellte den Antrag auf Genehmigung.

Beschluss: einstimmig.

7. Der Bgm. berichtete dem Gemeinderat, dass es gesetzlich möglich ist die Eröffnungsbilanz 2020 zu verändern. Der Arbeiten zum Rechnungsabschluss haben ergeben, dass keine Gründe für eine Veränderung bzw. Korrektur gibt. Bgm. Sekli stellt den Antrag die Eröffnungsbilanz 2020 nicht zu verändern.

Beschluss: einstimmig

8. Beratung und Beschlussfassung Rechnungsabschluss 2021

a. Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve

In den Bereichen Wasser und Abwasser wurden positive Ergebnisse erzielt und somit konnten auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben Rücklagen gebildet werden:

Nummer	Art / Verwendungszweck / Geldinstitut / IBAN	Fonds Konto	Stand am	Veränderungen		Stand am	Zahlungsmittelreserven	
			31.12.2020	Zuführungen	Entnahmen	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2021
0100025386	Erhaltung Wasserleitungsnetz AT97 3849 9000 3206 1590	850000 934000	100.367,43	12.027,16	0,00	112.394,59	85.719,44	110.478,59
0100025533	Abwasserversorgung AT11 3849 9000 3206 1004	851000 934000	198.383,54	12.728,92	0,00	211.112,46	169.824,70	211.101,77

Bgm. Sekli stellt den Antrag auf Genehmigung die angeführten zweckgebundenen Rücklagen zu bilden.

Beschluss: einstimmig

b. Auflösung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz

Das vorläufige Nettoergebnis nach Entnahme und Zuweisung von Haushaltsrücklagen des Gesamthaushaltes (SA00) beträgt für das Haushaltsjahr 2021 minus € 100.988,01. Im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2021 ist die Entnahme einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz in Höhe von € 100.988,01 eingearbeitet. Somit beträgt das Nettoergebnis des Gesamthaushaltes (SA00) nach Entnahme und Zuweisung von Haushaltsrücklagen null Euro.

Bgm. Sekli stellt den Antrag, die bestehende zweckgebundene Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz in der Höhe von Euro 100.988,01 gemäß § 192 StGHVO (Stmk. Gemeindehaushaltsverordnung) aufzulösen.

Beschluss: einstimmig

c. Beschluss des Rechnungsabschlusses

Bgm. Sekli erläutert die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2021 und erklärt die wichtigsten Kennzahlen:

Gemeinde Allerheiligen bei Wildon			Rechnungsabschluss 2021		KGZ 61001
Ergebnisrechnung RA Gesamthaushalt - bereinigt um interne Vergütungen					
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	RA 2021	VA 2021	Differenz
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.457.861,46	2.424.800,00	33.061,46
1	212	Erträge aus Transfers	534.353,87	529.300,00	5.053,87
1	213	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00
SU	21	Summe Erträge	2.992.215,33	2.954.100,00	38.115,33
1	221	Personalaufwand	702.271,20	644.500,00	57.771,20
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.419.987,57	1.476.300,00	-56.312,43
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	800.793,27	761.700,00	39.093,27
1	224	Finanzaufwand	50.557,92	53.300,00	-2.742,08
SU	22	Summe Aufwendungen	2.973.609,96	2.935.800,00	37.809,96
SA0	SA0	(0) Nettoergebnis (21-22)	18.605,37	18.300,00	305,37
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	160.650,71	44.700,00	115.950,71
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	179.256,08	118.300,00	60.956,08
SA0R	SA0R	Saldo Haushaltsrücklagen	-18.605,37	-73.600,00	54.994,63
SA00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen	0,00	-55.300,00	55.300,00

Rechnungsabschluss 2021
Finanzierungsrechnung RA Gesamthaushalt - bereinigt um interne Vergütungen

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	RA 2021	VA 2021	Differenz
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.453.008,01	2.423.200,00	29.808,01
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	426.739,46	435.700,00	-8.960,54
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	0,00	0,00	0,00
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	2.879.747,47	2.858.900,00	20.847,47
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	694.635,52	636.300,00	58.335,52
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	906.259,45	956.100,00	-49.840,55
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	642.189,10	496.600,00	145.589,10
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	50.557,92	53.300,00	-2.742,08
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	2.193.641,99	2.141.200,00	52.441,99
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	686.105,48	717.700,00	-31.594,52
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-844.242,84	-1.401.800,00	557.557,16
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	955.820,39	1.576.100,00	-620.279,61
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	111.577,55	174.300,00	-62.722,45
SA7	SA7	Veränderung an Liquiden Mitteln (SA5+SA6)	95.236,49		

Die *Freie Finanzspitze* (Saldo 1 abzüglich Code 361 – Tilgung v. Finanzschulden) beträgt: € 310.270,87. Die *Liquiden Mittel* – SA7 haben sich um € 95.236,49 verbessert.

Bgm. Sekli stellt den Antrag den vorliegenden Rechnungsabschluss 2021 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

9. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses GR Hödl stellt den Antrag dem Gemeindevorstand die Entlastung zu erteilen.

Beschluss: einstimmig

10. Mit 01.04.2022 wird Dr. Cornelia Kraxner eine Arztpraxis für Allgemeinmedizin in Allerheiligen 106 eröffnen. Es wird angestrebt Frau Dr. Kraxner als Gemeindeärztin zu gewinnen und mit ihr folgende Verträge, die vom Stmk. Gemeindebund ausgearbeitet wurden, abzuschließen:

RAHMENVERTRAG **über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten**

abgeschlossen zwischen

- a) der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon im Weiteren nur noch „Gemeinde“ genannt, vertreten durch den Bürgermeister einerseits und
- b) Frau Dr. Cornelia Kraxner, wohnhaft in Graz, Frankensteinstraße 13, mit Praxissitz in Allerheiligen bei Wildon 106, im Weiteren nur noch „Vertragspartner“ genannt andererseits wie folgt:

§ 1

- (1) *Frau Dr. Kraxner erklärt sich bereit, in der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon als Gemeindefacharzt gem. § 3 Gemeindefachsanitätsdienstgesetz (LGBl. 64/2003 i.d.g.F.) insbesondere nachstehende Aufgaben zu übernehmen:*
- a) *Durchführung der Totenbeschau*
 - b) *Wahrnehmung der der Gemeinde als Schulerhalter obliegenden Verpflichtungen des schulärztlichen Dienstes, wie insbesondere Durchführung der jährlichen Schuluntersuchung, der Untersuchung vor Schulschulkursen u.dgl.*
 - c) *Beratung der Gemeinde in Gemeindefachsanitätsangelegenheiten und Angelegenheiten des Umweltschutzes und Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse*
 - d) *Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, wenn es um Agenden der Gemeinde als öffentliche Gesundheitspolizei geht*
 - e) *Erstattung von Gutachten im Rahmen der Aufgaben des Gemeindefachsanitätsdienstes und in verwaltungsbehördlichen Verfahren*
- (2) *Für diese Tätigkeiten erhält der Gemeindefacharzt ein privatrechtliches Entgelt, wobei folgende Tarifsätze – entsprechend der Übereinkunft zwischen dem Gemeindebund Steiermark und der Ärztekammer für Steiermark – vereinbart werden:*
- a) *Sachverständigentätigkeit und Beratungstätigkeit:
€ 100,-- je angefangener halben Stunde;*
 - b) *Durchführung der Totenbeschau:
– an Werktagen: € 170,-- je Beschau
– für Tätigkeiten an einem Sams-, Sonn- oder Feiertag sowie in der Zeit von 20:00 – 07:00 Uhr gebührt jeweils ein Zuschlag von 50 %*
 - c) *Schulärztliche Tätigkeit: € 12,-- je Kind und Untersuchung*
- (3) *Allfällige Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden nach der Bestimmung des § 3 (6) Stmk. Gemeindefachsanitätsdienstgesetz abgegolten.*
- (4) *Das gemäß § 1 (2) dieses Vertrages vereinbarte Entgelt erhöht sich immer mit jenem Zeitpunkt und in jenem Ausmaß, in dem die Tarifsätze gemäß der Gemeindefacharzt-Entgeltverordnung über die oben angeführten Tarife angehoben werden.*
- (5) *Hinsichtlich des Tarifes für die Totenbeschau (§ 1 (2) lit b dieses Vertrages) wird die Wertsicherung vereinbart. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 oder der an dessen Stelle tretende Index.
Die Wertsicherung ist jährlich mit Bekanntgabe der Indexzahl für den Jänner eines jeden Jahres vorzunehmen, wobei die für den Jänner 2019 noch bekanntzugebende Indexzahl als Ausgangsbasis für die weiteren Berechnungen heranzuziehen ist
Veränderungen der Indexzahl bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste*

außerhalb des Spielraumes von 5 % liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung des Entgeltes und des neuen Spielraumes.

- (6) Soweit für das privatrechtliche Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Vertragsarzt; die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.*

§ 2

Festgehalten wird, dass auf das gegenständliche Vertragsverhältnis auch die Bestimmungen des § 15 Stmk. Gemeindebedienstetengesetz (Amtsverschwiegenheit) und die Bestimmungen des § 7 AVG (Befangenheit) sinngemäß zur Anwendung gelangen. Der Gemeindearzt ist bei seiner gemeindärztlichen Tätigkeit seinem ärztlichen Gewissen verpflichtet und an die ärztliche Schweigepflicht im Sinne des § 54 Ärztegesetz gebunden.

§ 3

Vertretung

- (1) Der Gemeindearzt kann sich zur Besorgung seiner Aufgaben eines hiezu berechtigten Vertreters bedienen. Dieser Vertreter ist der Gemeinde bekannt zu geben.*
- (2) Ist der Gemeindearzt an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert (Urlaub, Fortbildungen, Krankheit etc.), hat er den Verhinderungsfall der Gemeinde anzuzeigen, und zwar*
- den Urlaubsantritt oder Abwesenheiten für Fortbildungszwecke eine Woche vorher,*
 - alle anderen Verhinderungsfälle bei deren Eintritt.*
- (3) Im Fall seiner Verhinderung hat der Gemeindearzt für eine geeignete Vertretung Sorge zu tragen.*
- (4) Dem Vertreter stehen gegenüber der Gemeinde für allfällige Tätigkeiten ebenfalls Entgeltansprüche gemäß § 1 (2) dieses Vertrages zu.*

§ 4

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01.04.2022 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von den Vertragsparteien jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

§ 5

Festgehalten wird, dass der Abschluss dieses Vertrages die Gemeinde nicht darin hindert, auch mit anderen Ärzten entsprechende Verträge über die Durchführung gemeindeärztlicher Tätigkeiten zu schließen. Über den Abschluss weiterer Verträge ist der Gemeindearzt umgehend zu informieren.

§ 6

Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jedem Vertragspartner jeweils ein Exemplar ausgehändigt wird. Allfällige mit diesem Vertrag zusammenhängende Gebühren werden von der Gemeinde getragen.

Für die Tätigkeiten zur Durchführung von Totenbeschauen werden folgender Vertragsvereinbarungen beschlossen:

Vertrag

abgeschlossen zwischen

a) der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon, im Weiteren nur noch „Gemeinde“ genannt, vertreten durch den Bürgermeister Christian Sekli

...und

b) Frau Dr. Cornelia Kraxner wohnhaft in Graz, Frankensteinstraße 13 mit Praxissitz in Allerheiligen bei Wildon 106, im Weiteren nur „Vertragspartner“ genannt, andererseits wie folgt:

Präambel

Die Gemeinde hat u.a. dafür zu sorgen, dass ihr zur Durchführung der Totenbeschau nach den Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetz ein Arzt oder mehrere Ärzte zur Verfügung stehen, von dem bzw. denen auf Grund des Berufssitzes bzw. des Wohnsitzes angenommen werden kann, dass sie diese Aufgaben auch erfüllen können.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist ausschließlich die Durchführung der Totenbeschau im Gebiet der Gemeinde.

II. Entgelt

a) Für die Erbringung von Leistungen gemäß Punkt I. dieses Vertrages steht dem Vertragspartner ein privatrechtliches Entgelt von € 170,-- je Totenbeschau zu, zuzüglich allfälliger Zulagen nach § 2 Abs 2 Gemeindearzt-Entgeltverordnung.

b) Neben dem Entgelt nach Punkt II. a) dieses Vertrages gebührt dem Vertragspartner allenfalls eine Abgeltung für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes (dzt: € 0,42/km).

Weitere Entgeltansprüche gegenüber der Gemeinde bestehen für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht.

Soweit für das privatrechtliche Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Vertragsarzt; die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

III. Wertsicherung

Das unter Punkt II. a) in diesem Vertrag festgelegte Entgelt ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder der an dessen Stelle tretende Index.

Die Wertsicherung ist jährlich mit Bekanntgabe der Indexzahl für den Jänner eines jeden Jahres vorzunehmen, wobei die für den April 2022 noch bekanntzugebende Indexzahl als Ausgangsbasis für die weiteren Berechnungen heranzuziehen ist. Veränderungen der Indexzahl bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste außerhalb des Spielraumes von 5 % liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung des Entgeltes und des neuen Spielraumes.

IV. Nebenpflichten

Festgehalten wird, dass auf die Tätigkeiten des Vertragspartners die Bestimmungen des § 15 Stmk. Gemeindebedienstetengesetz (Amtsverschwiegenheit) und die Bestimmungen des § 7 AVG (Befangenheit) sinngemäß zur Anwendung gelangen. Der Vertragspartner ist bei seinen Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages seinem ärztlichen Gewissen verpflichtet und an die ärztliche Schweigepflicht im Sinne des § 54 Ärztegesetz gebunden.

V. Vertragsdauer, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01.04.2022 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von den Vertragsparteien jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

VI. Sonstiges

Festgehalten wird, dass der Abschluss dieses Vertrages die Gemeinde nicht darin hindert, auch mit anderen Ärzten Verträge über die Durchführung von Totenbeschauen zu schließen.

Bgm. Sekli stellt den Antrag diese Verträge zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

11. Ansuchen der Fa. WAS – Wohnen am Sonnenhang GmbH

Am 09. Februar 2022 ist von der Fa. WAS – Wohnen am Sonnenhang folgendes Ansuchen um Förderung für den Umbau der Ordinationsräume im Haus Allerheiligen

106 per Email eingelangt:

Ansuchen um Förderung

Zur Sicherung der ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Allerheiligen, haben wir uns bereit erklärt, die Räumlichkeiten vom erst kürzlich erworbenen „Lacknerhaus“ im Erdgeschoss für eine ärztliche Ordination zu Verfügung zu stellen. Auf Grund des hohen Anforderungskataloges der Ärztin entstehen exorbitant hohe Umbau- und Adaptionkosten. Daher suchen wir um dementsprechende Bezuschussung durch die Gemeinde Allerheiligen an, um die geforderten Ordinationsräume inklusive Hausapotheke der Ärztin zeitgerecht zur Verfügung stellen zu können.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reinhard Neumeister

GF WAS-Wohnen am Sonnenhang GmbH

Der Gemeinderat hat die Gründe für eine Förderung der Umbaumaßnahmen umfassend diskutiert und die Notwendigkeit einer Unterstützung als notwendig erachtet. Allerdings wird die Förderung an folgende Bedingungen geknüpft:

- Es wird eine einmalige Förderung in der Höhe von € 30.000 gewährt, um eine langfristige Bindung des Mietobjekts an die Gemeinde Allerheiligen b. W. zu erreichen und eine Stabilisierung des Mietpreises zu gewährleisten.
- Die Vertragsdauer des Mietvertrages beträgt 20 Jahre.
- Der Vermieter verpflichtet sich gegenüber der Mieterin keine Mietkostenerhöhungen über den Mietkostenindex innerhalb der Vertragsdauer (20 Jahre) durchzuführen.
- Der Vermieter verpflichtet sich die Räumlichkeiten im Erdgeschoß als Ordinationsräume weiter zu erhalten.
- Bei einem Arztwechsel und den damit verbundenen Leerstand der Ordination werden 50 % der Mietkosten für höchstens 12 Monate von der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon bezahlt. Die Betriebskosten werden vom Vermieter nicht in Rechnung gestellt.
- Es wird angestrebt eine direkte Vermietung zwischen Vermieter und der Ärztin, Frau Dr. Kraxner, zu erreichen. Kautionen und Ähnliches sind direkt zwischen diesen Vertragsparteien abzuwickeln. Die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon ist jedoch für die oben genannte Ausfallhaftung zur Sicherung der Räumlichkeiten als Ordination als dritte Vertragspartei im Mietvertrag verankert.
- Der Mietzins beträgt € 6,50 pro m² bis 31.12.2022 und ab 01.01.2023 € 7,50 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer vor jährlicher Indexierung.
- Die Vertragspartner verpflichten sich die angeführten Bedingungen und Verpflichtungen an mögliche Rechtsnachfolger weiterzugeben.

- Werden die angeführten Bedingungen vom Vermieter nicht eingehalten, so ist die Förderung umgehend an die Gemeinde Allerheiligen b. W. zurückzuzahlen.

Bgm. Sekli stellt den Antrag die Förderung unter den oben angeführten Bedingungen zu gewähren.

Beschluss: einstimmig

12. Buslinie 521 – Erweiterung des Fahrplans

Der Busfahrplan 521 wird erweitert und bringt für die Gemeinde Allerheiligen b. W. ein verbessertes Angebot. Im Wesentlichen kommt es zu folgenden Änderungen:

- Nach Graz: erste Abfahrt 05:01 Uhr, Halbstundentakt bis 08:00 Uhr. Letzte Abfahrt um 19:01 Uhr.
- Ab Graz: erste Abfahrt um 05:39 Uhr, bis Siebing halbstündlich zw. 10:09 und 20:09 Uhr, letzte Abfahrt um 20:54 Uhr.
- Von/nach Wildon: tagesdurchgängiger Stundentakt
- Samstags gibt es alle 60 Minuten eine Busverbindung

Der Kostenanteil für die Gemeinden Allerheiligen b. W., St. Georgen an der Stiefing und Wildon beträgt jährlich € 99.500. Für Allerheiligen kommt es zu einem Jahresbeitrag von € 45.000.

Bgm. Sekli stellt den Antrag dieser Fahrplanerweiterung mit den angeführten Kosten zuzustimmen.

Beschluss: einstimmig

13. Abwasserkanal: Vergabe Spülung und Kamerabefahrung

Für die Erstellung des Abwasserkatasters ist eine Bestandserhebung der Rohrleitungen mit einer Kanalreinigung und TV Befahrung durchzuführen. Das Ingenieurbüro Schmidbauer, Stainz, hat für die Arbeiten eine Ausschreibung mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

PRÜFBERICHT

ausgeschriebene Leistung:	10.000 lfm	Reinigung Kanalrohre DN150 bis DN200
	350 lfm	Reinigung Druckleitungen DN40 bis DN150
	2 Stück	Dichtheitsprüfungen Druckleitung bis 500m Länge
	10.000 lfm	TV-Inspektion-Kamerabefahrung
	20 Stück	Schacht-Bogen-Ortung

Vergabeverfahren: Verhandlungsverfahren

Es wurden 4 Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen.

Es haben 4 Firmen ein Angebot vorgelegt.

Nach der Bieterverhandlung ergibt sich nachstehende Bieterreihenfolge:

		Angebotssumme, exkl. Ust	
1)	Saubermacher Dienstleistungs AG Untere Aue 20 8410 Wildon Angebot vom „ohne Datum“ Angebotsabgabe: E-Mail 08.03.2022, 07.34 Uhr Einlangen Originalangebot: 10.03.2022, 9.46 Uhr Angebotsbesprechung: 14.03.2022, 10.34 Uhr überarbeitetes Angebot: 14.03.2022, 16.13 Uhr Anmerkung betr. Vergabe bis 15.03.2022 um 14.00 Uhr	€ 25.590,00	100%
2)	S.U.S. Abflusssdienst Ges.m.b.H. Maggstraße 40 8042 Graz Angebot vom 11.03.2022 Angebotsabgabe: E-Mail 11.03.2022, 11.32 Uhr Angebotsbesprechung: 14.03.2022, 8.48 Uhr	€ 26.369,35 inkl. 2% Nachlass	103,04
3)	Kanalservice Schischek e.U. Thomas Schischek Dietzen 55 8492 Halbenrain Angebot vom 08.03.2022 Angebotsabgabe: E-Mail 08.03.2022, 18.35 Uhr Angebotsbesprechung: 14.03.2022, 10.17 Uhr	€ 27.655,00	108,07
4)	WDL GmbH Böhmerwaldstraße 3 4021 Linz Angebot vom 11.03.2022 Angebotsabgabe: E-Mail 11.03.2022, 08.55 Uhr Einlangen Originalangebot: 14.03.2022, 9.05 Uhr Angebotsbesprechung: 14.03.2022, 09.02 Uhr	€ 32.283,02	126,15

VERGABEVORSCHLAG

Auf Basis der vorliegenden Angebote, der Angebotsbesprechung mit den Bietern und der Angebotsprüfung ergeht der Vorschlag den Auftrag für die Bestandserhebung der Rohrleitungen durch Spülung und TV-Befahrung an den Billigstbieter, die Firma

Saubermacher Dienstleistungs AG
Untere Aue 20
8410 Wildon

Bgm. Sekli stellt den Antrag den Auftrag laut Vergabevorschlag von Ing. Schmidbauer an die Fa. Saubermacher, Wildon, zu vergeben.

Beschluss: einstimmig

14. Auf Antrag von Bgm. Sekli wird Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 60/2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon unter

Zugrundelegung der Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Anton Marak, vom 12.12.2018, GZ 21.031 in seiner Sitzung vom 22.10.2020 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Anlage „Grundstück 1638 Hoffeldweg“.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage gemäß Gemeinderatsbeschluss 25.04.2017, TOP 13 im Zeitraum von 15.05.2017 bis 31.12.2017 errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Beschluss: einstimmig

15. Projekt Neu-, Zu- und Umbau des Kindergartens und der Volksschule: Auftragsvergabe Trennwand

Architekt DI Ganster hat für den Ankauf eines Trennwandsystem beim Zubau der Volksschule folgende Angebote eingeholt:

Zubau Volksschule Allerheilige bei Wildon

Preisspiegel für mobile Trennwandsysteme

Preisspiegel mit Akustikoberfläche

Pos.	Beschreibung	Fa. Wagner	Fa. Renoplan
01	mob. Trennw. 958,5/300cm	19.956,00	18.260,00
02	Az. eins. Akustikoberfläche	6.966,00	5.630,00
03	Az. für Panikschloss, 2 Stück	1.046,00	1.270,00
04	mob. Trennw. 613/300cm	13.396,00	10.260,00
Summe netto		41.364,00	35.420,00

Preisspiegel ohne Akustikoberfläche

Pos.	Beschreibung	Fa. Wagner	Fa. Renoplan
01	mob. Trennw. 958,5/300cm	19.956,00	18.260,00
02	Az. eins. Akustikoberfläche	0,00	0,00
03	Az. für Panikschloss, 2 Stück	1.046,00	1.270,00
04	mob. Trennw. 613/300cm	13.396,00	10.260,00
Summe netto		34.398,00	29.790,00

Zahlungskonditionen lt. telefonischer Verhandlung mit Herrn Feiertag (Fa. Renoplan)

am 15. 03. 2022 um 13:20 Uhr:

3% Nachlass

3% Skonto/14 Tage

Auf Antrag von Bgm. Sekli wird der Auftrag an den Billigstbieter, Fa. Renoplan, mit einer Auftragssumme von € 35.420,- vergeben.

Beschluss: einstimmig

16. Vertrag mit dem Land Steiermark (Landesstraßenverwaltung) über die Sondernutzung von Straßengrund für die Errichtung einer Wasserleitung

Für die Benützung des Straßengrundes (L 628) zur Errichtung und Betreuung der neu zu errichtenden Wasserleitung ist ein Vertrag mit dem Land Steiermark, Baubezirksleitung Südweststeiermark, zu errichten. Bgm. Sekli präsentierte dem Gemeinderat den Vertrag mit der GZ: ABT16-204123/2022-3 der Abteilung 16.

Bgm. Sekli stellte den Antrag den vorgelegten Vertrag für die Sondernutzung von Straßengrund zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig

17. Allfälliges:

Der Bürgermeister berichtet von:

- Einer Anfrage um eine Wohnungsvermietung
- KLAR und KEM-Tagung
- Der Regionalversammlung der Bürgermeister Südwest in Allerheiligen

18. Vergabe des Geschäftslokals Cafe, Nahversorger und Postpartner


Bgm. Sekli und GR Böhm verlassen den Raum wegen Befangenheit und Vizebgm. Wiedner übernimmt den Vorsitz. Bei der Ausschreibung des Geschäftslokals in Allerheiligen 126 gab es nur eine Bewerbung. Die Bewerberinnen Elisabeth Koval

und Maria Sekli haben ihr Betriebskonzept bereits dem Bauausschuss präsentiert. Es wird dabei garantiert die Postpartnerschaft und eine Lebensmittelversorgung weiterhin anzubieten. Das Geschäft könnte bereits Anfang Mai wieder in Betrieb gehen. Die Mietbedingungen verändern sich gegenüber dem bestehenden Vertrag nicht.

Auf Antrag von Vizebgm. Wiedner und Empfehlung des Bauausschusses erhalten die Bewerberinnen Koval und Sekli den Zuschlag.

Beschluss: einstimmig

Ende: 21:30 Uhr

	Unterzeichner	Gemeinde Allerheiligen bei Wildon
	Datum/Zeit-UTC	2022-05-02T11:42:54+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1043598722
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	